

BStGer RR.2012.253 vom 2. Mai 2013

Bundesstrafgericht, 2013-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.253

FR: TPF RR.2012.253 du 2 mai 2013

IT: TPF RR.2012.253 del 2 maggio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 7

Dezember 2012 aufforderte, die Akten mitsamt Aktenverzeichnis einzu- reichen (act. 8);

- nach Eingang der Verfahrensakten dem Beschwerdeführer die Beschwer- deantworten zur Kenntnis zugestellt wurden (act. 9 und 10);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Februar 2013 an die Be- schwerdekammer gelangte und um Zustellung der herauszugebenden Un- terlagen ersuchte (act. 11); dieser jedoch mit seinem Gesuch an die Be- schwerdegegnerin verwiesen wurde, da sich die herauszugebenden Be- weismittel nicht bei den der Beschwerdekammer eingereichten Verfahrens- akten befanden (act. 12);

- 3 -

- der Beschwerdeführer nach Einsicht in die herauszugebenden Akten bei der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 15. April 2013 der Beschwer- dekammer mitteilte, einer Weitergabe der Akten an die deutschen Behör- den zuzustimmen und die Beschwerde daher zurückzuziehen (act. 14);

- der Rückzug der Beschwerde der Beschwerdegegnerin und dem BJ am 19. April 2013 zur Kenntnis gebracht worden ist (act. 15);

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.--;

- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Restbetrag von Fr. 3'500.-- dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.